

Arbeiten für einen Euro?

Zusatzjobs bauen Brücken in den ersten Arbeitsmarkt

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01.01.2005 schafft neue Wege zur Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, einer wesentlich besseren Betreuung und Beratung und dem kompletten Instrumentarium zur Arbeitsförderung werden die Leistungsempfänger umfassend gefördert. Dazu gehören auch die Zusatzjobs, die formal Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung heißen. Das sind die so genannten Ein-Euro-Jobs.

Als Zusatzjobber bekommt man den ALG II-Regelsatz sowie zusätzlich einen Verdienst von ein bis zwei Euro pro Stunde für die geleistete Arbeit. Dieser Verdienst bleibt dem Zusatzjobber ohne Abzüge erhalten. Beiträge für die Sozialversicherungszweige werden dabei geleistet wie für alle anderen ALG II Empfänger auch. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt eine wöchentliche Arbeitszeit von etwa 30 Std., um noch ausreichend Zeit zu haben, sich um eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu kümmern. Ein alleinstehender Zusatzjobber erreicht also ein monatliches Einkommen von 800 bis 950 Euro (Regelsatz + Verdienst + Unterbringungskosten). Dieser Gesamtverdienst ergibt im Ergebnis einen erheblich höheren Stundenlohn als der Begriff Ein-Euro-Job nahe legt.

Die Zusatzjobs sind für den Einzelnen ein sinnvoller Einstieg in Beschäftigung und können Türen für eine dauerhafte Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt öffnen. Sie stellen kein Lohndumping dar und werden auch nicht an die Stelle von regulärer Beschäftigung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst treten.

Bei den Zusatzjobs handelt es sich um öffentlich geschaffene Arbeitsgelegenheiten, die gemeinnützig und zusätzlich sein müssen. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass die Zusatzjobs Aufgaben umfassen müssen, die der Allgemeinheit dienen, wie z.B. die Betreuung älterer Menschen. Zusätzlichkeit bedeutet, dass die Zusatzjobs in dieser Form nicht gewerblich angeboten werden dürfen und keinen regulären Arbeitsplatz ersetzen dürfen. Die Unterstützung bei der Betreuung von Kindern gilt z.B. regelmäßig als zusätzlicher Job. Die Errichtung oder Renovierung eines Kindergartens ist dagegen nicht zusätzlich, da diese Arbeiten von gewerblichen Firmen ausgeführt werden.

In welchem Umfang Zusatzjobs geschaffen werden, was im Einzelfall als gemeinnützig und was als zusätzlich gelten kann, muss das Job-Center vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Wirtschaft, den Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern und der Kommune entscheiden. Dafür ist die Einrichtung eines Beirats sinnvoll, der als Vertretung der örtlichen Arbeitsmarktakteure bei Gründung der Arbeitsgemeinschaft mitgegründet wird und das Job-Center berät.

Die Regeln für Zumutbarkeit finden bei den Zusatzjobs keine Anwendung, da es sich um öffentlich geschaffene und nicht um Arbeit am ersten Arbeitsmarkt handelt. Das bedeutet auch, dass es keine Pflicht zur Annahme von Zusatzjobs gibt. Gemeinsam mit dem Fallmanager wird unter allen zur Verfügung stehenden Förderinstrumenten gewählt und die Entscheidung getroffen, ob und welcher Zusatzjob als Schritt in Richtung erster Arbeitsmarkt taugt. Dies wird in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Erst die Eingliederungsvereinbarung verpflichtet den ALG II Empfänger dann auch, die gemeinsam vereinbarten Schritte anzugehen und durchzuführen.

Die Zusatzjobs müssen für die Maßnahmeteilnehmer in jedem Fall eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt darstellen. Deshalb sprechen wir als Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine deutliche Empfehlung an die Arbeitsgemeinschaften vor Ort aus, die über die das Ausmaß und die konkrete Ausgestaltung der Zusatzjobs entscheiden müssen:



- Die Zusatzjobs sollten so arbeitsmarktnah wie möglich ausgestaltet werden, um Übergänge in reguläre Beschäftigung zu fördern;
- Sie sollten Qualifizierungsanteile enthalten, um die Chancen auf einen Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen;
- Sie sollten für den Zusatzjobber befristet sein, um den Übergang in reguläre, auch durch z.B. Lohnkostenzuschüsse geförderte Beschäftigung nicht zu verhindern;
- Die Träger sollten die Regelleistung zusammen mit dem Verdienst auszahlen, um dem Zusatzjobber damit ein Gesamtentgelt zu bezahlen, das motiviert und eine Würdigung der geleisteten Arbeit darstellt.

Nach: Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 24. 09.2004, Themenangebot im Internet

